

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 28. März 2018**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.02.2019

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-41/18

Nummer:

Z-17.1-978

Geltungsdauer

vom: 12. Februar 2019

bis: 18. März 2023

Antragsteller:

Werbegemeinschaft KS-Sturz

Bahnhofstraße 21

34593 Knüllwald

Gegenstand dieses Bescheides:

**Flachstürze mit bewehrten Zuggurten
in Kalksand-Formsteinen**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-978 vom 28. März 2018.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-978 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.1.3 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Bei Zuggurten für Flachstürze der Expositionsklassen XC3 und XC4 (Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung) darf die Betonstahlbewehrung abweichend von DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 4.4.1, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, NCI bzw. NDP zu 4.4.1

mit einem Nennmaß der Betondeckung c_{nom} von 20 mm verlegt werden, wenn gleichzeitig

- die Mindestbetondeckung c_{min} nicht kleiner als 15 mm ist und deren Einhaltung nach Abschnitt 2.3.2 überwacht wird,
- der Stabdurchmesser der Betonstahlbewehrung zur Sicherstellung des Verbundes nicht größer als 14 mm ist;
- der Beton mit Portlandzement CEM I nach DIN EN 197-1 hergestellt wird und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,45 beträgt,
- oder der Beton mit Portlandzement CEM II/A nach DIN EN 197-1 hergestellt wird, der nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 oder über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die zugrunde gelegte Expositionsklasse zulässig bzw. zugelassen ist und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,45 beträgt,
- oder der Beton mit Portlandzement CEM II/B nach DIN EN 197-1 hergestellt wird, der nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 oder über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die zugrunde gelegte Expositionsklasse zulässig bzw. zugelassen ist und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,40 beträgt,

oder mit einem Nennmaß der Betondeckung c_{nom} von 25 mm verlegt werden, wenn gleichzeitig

- die Mindestbetondeckung c_{min} nicht kleiner als 20 mm ist und deren Einhaltung nach Abschnitt 2.3.2 überwacht wird,
- der Stabdurchmesser der Betonstahlbewehrung zur Sicherstellung des Verbundes nicht größer als 20 mm ist;
- der Beton mit Portlandzement CEM I nach DIN EN 197-1 hergestellt wird und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,50 beträgt,
- oder der Beton mit Portlandzement CEM II/A nach DIN EN 197-1 hergestellt wird, der nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 oder über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die zugrunde gelegte Expositionsklasse zulässig bzw. zugelassen ist und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,50 beträgt,
- oder der Beton mit Portlandzement CEM II/B nach DIN EN 197-1 hergestellt wird, der nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 oder über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die zugrunde gelegte Expositionsklasse zulässig bzw. zugelassen ist und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,45 beträgt,

oder mit einem Nennmaß der Betondeckung c_{nom} von 30 mm verlegt werden, wenn gleichzeitig

- die Mindestbetondeckung c_{min} nicht kleiner als 25 mm ist und deren Einhaltung nach Abschnitt 2.3.2 überwacht wird,
- der Stabdurchmesser der Betonstahlbewehrung zur Sicherstellung des Verbundes nicht größer als 25 mm ist;
- der Beton mit Portlandzement CEM I nach DIN EN 197-1 hergestellt wird und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,55 beträgt,
- oder der Beton mit Portlandzement CEM II/A nach DIN EN 197-1 hergestellt wird, der nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 oder über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die zugrunde gelegte Expositionsklasse zulässig bzw. zugelassen ist und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,55 beträgt,
- oder der Beton mit Portlandzement CEM II/B nach DIN EN 197-1 hergestellt wird, der nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 oder über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die zugrunde gelegte Expositionsklasse zulässig bzw. zugelassen ist und der Wasserzementwert w/z des Betons höchstens 0,50 beträgt,

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt